



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20-03 61 | 56003 Koblenz

Creos Deutschland GmbH
z.Hd. Herrn Lamprecht
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

GF	WV	Ø	Abl.	•	
RE	Eingang				NB
RS	05. Dez. 2017				
UK	Creos Deutschland GmbH				
UE	DI	PB	NI		

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

30.11.2017

Mein Aktenzeichen
21a-7.110-011-2017

Ihr Schreiben vom
03.11.2017

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Liemann
christian.liemann@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2134
0261 120-88 2134

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen einer Allgemeinen Vorprüfung (§§ 5 ff.
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG]): Ersatzneubau
der Gashochdruckleitung Rodenbach – Rhein (DN 500, DP 40) im Abschnitt
Dackenheim – Heßheim sowie Ersatzneubau der Anschlussleitung Groß-
karlbach (DN 100, DP 70)**

Ihr Antrag vom 03.11.2017

Sehr geehrter Herr Lamprecht,
sehr geehrter Herr Braun,

mit oben genanntem Antrag haben Sie ein Gutachten zur Allgemeinen Vorprüfung der
L.A.U.B. – Ingenieurgesellschaft mbH, Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern,
vorgelegt. Zwischenzeitlich habe ich das Gutachten auf Vollständigkeit geprüft. Die
Prüfung ergab, dass auf der Grundlage dieses Gutachtens keine Allgemeine
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. §§ 5 ff. UVPG durchgeführt werden
kann.

Begründung:

1. Ausweislich des Raumordnerischen Entscheids der oberen Landesplanungs-
behörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd von November 2015 ist
der Abschnitt Dackenheim – Heßheim Teil eines Gesamtvorhabens zur

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadtheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



Erneuerung der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500) im Abschnitt zwischen Wattenheim und Heßheim. Auch wenn die Realisierung des Gesamtvorhabens abschnittsweise erfolgen soll, muss der Allgemeinen Vorprüfung das Gesamtvorhaben zum Ersatzneubau der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500, DP 40) im Abschnitt zwischen Wattenheim und Heßheim zugrunde gelegt werden, da dieses auf einem energiewirtschaftlichen Gesamtkonzept basiert. Zieht man diese energiewirtschaftliche Begründung zur Auslegung des Vorhabensbegriffs aus § 2 Abs. 4 UVPG heran, ist das Vorhaben im Sinne des UVPG der Abschnitt zwischen Wattenheim und Heßheim. Der Abschnitt Dackenheim – Heßheim ist hingegen ein unselbstständiger Bestandteil dieses Gesamtvorhabens und kann im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG nicht isoliert betrachtet werden.

Selbst wenn man die Auffassung verträte, der Abschnitt Dackenheim – Heßheim der Gashochdruckleitung Rodenbach – Rhein (DN 500, DP 40) bilde ein eigenständiges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 UVPG, so ergäbe sich aus § 10 Abs. 2 UVPG dennoch die Pflicht zur gemeinsamen Betrachtung der Teilabschnitte zur Erneuerung der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500) im Abschnitt zwischen Wattenheim und Heßheim, da dann von kumulierenden Vorhaben auszugehen wäre. Die UVP-Pflicht ist für betrieblich-räumlich und wirtschaftlich aufeinander bezogene Teilvorhaben derselben Art stets anhand der Gesamtmaßnahme festzustellen. Diese Pflicht können Vorhabenträger auch nicht dadurch umgehen, dass sie solche Teilvorhaben zeitlich versetzt verwirklichen. (BVerwG, Urteil vom 18.06.2015, Az. 4 C 4.14) Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist nationalrechtlich sicherzustellen, dass der Regelungszweck des Art. 2 Abs. 1 UVP-RL¹ - die Gewährleistung der Prüfung von Projekten mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auf ihre Verträglichkeit - nicht durch eine Aufsplitterung von Projekten umgangen wird. (EuGH, Urteil vom 21. September 1999 - C-392/96, zit. nach BVerwG, Urteil vom 18.06.2015, Az. 4 C 4.14)

¹ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten



2. Wie auf Seite 10 des Gutachtens zur Allgemeinen Vorprüfung dargestellt, verläuft die Leitung im östlichen Abschnitt durch ein Deponiegelände (Deponie Heßheim). Aus dem Gutachten lässt sich jedoch nicht ersehen, welche Umweltauswirkungen die Querung der Deponie zur Folge haben kann.

Hinweis: Sofern zur Realisierung der Gashochdruckleitung Änderungen an der Deponie vorgenommen werden müssen, sind diese im Planfeststellungsverfahren als notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen mit planfestzustellen (§ 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]). In diesem Fall wäre die Änderung der Deponie als eigenständiges Vorhaben bei der Feststellung der UVP-Pflicht zu berücksichtigen (§§ 5 ff. UVPG i.V.m. Ziffer 12 der Anlage 1 zum UVPG).

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Möglichkeit haben, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Verzicht auf die Allgemeine Vorprüfung zu beantragen. Falls Sie nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, bitte ich um Vorlage eines Gutachtens zur Allgemeinen Vorprüfung, welches die Maßgaben der Ziffern 1 und 2 dieses Schreibens berücksichtigt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Liermann

Anlagen

2 x Gutachten zur Allgemeinen Vorprüfung vom 30.10.2017